

Teil - B - Text

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Abs. 1a BauGB):

Die Fläche dient zur "Abbuchung" von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe, die durch Planfestsetzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet entstehen (Sammelenausgleichsfläche). Die Zuordnung sowie die Quotelung erfolgt in dem jeweiligen Eingriffs-Bebauungsplan.

Sie wird zu einem naturnahen Biotop entwickelt. Hierzu sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sicherung und Erweiterung der Wasserflächen
- Schaffung von Pflanzflächen
- Herstellung eines Erdausschnitts zur Herausbildung einer Steilwand
- Anlage eines Trockenbiotops